

Offener Werkstätten e. V.

18. Mai 2020
atr/psc/65856

Stellungnahme zu diversen Fragen in Bezug auf sog. Materialinitiativen

Sehr geehrte Frau Weber,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Mai 2020 und dem darin formulierten Sachverhalt zu den Materialinitiativen. Im Folgenden werden wir im Anschluss an eine kurze Wiedergabe Ihrer Sachverhaltsschilderung auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen eingehen. Für eine weitergehende haftungsrechtliche bzw. urheberrechtliche Beratung würden wir sowohl den Sachverhalt als auch die damit einhergehenden Fragen – intern – an einen Fachanwalt mit der Bitte um Bearbeitung weiterleiten, wenn Sie dies wünschen – geben Sie uns hierzu gerne Bescheid!

1. Ihre Sachverhaltsschilderung

a) Was sind Materialinitiativen?

Unter Materialinitiativen verstehen Sie eine besondere Form offener Werkstätten. In ihnen steht der Fokus auf (Gebraucht)-Material - wobei ein ressourcenschonender Umgang mit diesem aus der Privatwirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft und Privatpersonen etabliert werden soll. Konkret bedeutet dies (Rest)-Material weiterzuvermitteln und dieses in eine zweite oder dritte Nutzung zu bringen. Das Material wird dabei an weitere gemeinnützige Vereine, Kulturschaffende, KITAS oder Schulen weitergegeben und bietet dort einen neuen Rahmen, um Ideen zu verwirklichen. Die jeweiligen Initiativen kooperieren und arbeiten demnach aktiv mit privaten Unternehmen, Kulturinstitutionen und Privatpersonen zusammen, welche Restposten aus dem Vertrieb, Requisiten aus abgelaufenen Theaterproduktionen, alte Ausstellungsgegenstände aus Mu-

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66
10783 Berlin

Telefon 030 / 23 60 88 60
Telefax 030 / 23 60 88 66 199

npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Charlottenburg
PR 691 B

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Olaf von Maydell
Steuerberater

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Richard Kinder
Steuerberater

Heide Bley
Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Jasmin Schwunk
Wirtschaftsprüferin

Dr. Christian Freudenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Volker Vogt, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Roland Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Weitere Standorte:

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 37601-00
Telefax 040 / 37601-199

Möhlstraße 35
81675 München
Telefon 089 / 24 886 45 40
Telefax 089 / 24 886 45 59

An den Bleichen 15
18435 Stralsund
Telefon 03831 / 300 0085
Telefax 03831 / 300 009

- 2 -

seen oder die Stoffsammlung aus privaten Haushalt entgegennehmen und dabei weiter vermitteln (in Bildungs- und Vermittlungssituationen, im Rahmen von Kulturveranstaltungen) oder verkaufen bzw. vermieten. Sie gestalten damit aktiv Stoffkreisläufe in ihren jeweiligen Städten und leisten damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit.

b) Wie organisieren/ finanzieren sich Materialinitiativen?

Materialinitiativen sind oft als gemeinnützige Organisationen zusammengeschlossen - als Verein, gemeinnützige UG oder gGmbH. Jedoch ist es oft in Bezug auf die Gemeinnützigkeit ein schmaler Grat, da ihre Tätigkeiten sich sowohl im Bereich der Bildung und Vermittlung von umweltpädagogischen Angeboten, Kulturveranstaltungen sowie Dienstleistung und Verkauf/ Vermietung bewegen. Dienstleistungen definieren sich vor allem hier durch einen konkreten Auftrag von beispielsweise Messen oder Kulturinstitutionen "alte" Kulissen (Wände etc.) abzubauen und in das jeweilige Materiallager zu transportieren. Unter Verkauf und Vermietung wird verstanden, dass Gebraucht-Materialien an Dritte weiterverkauft oder vermietet werden. Dadurch finanzieren sich im Wesentlichen auch die Materialinitiativen um Betriebs- und Personalkosten zu decken bzw. ihren gemeinnützigen Zweck zu erfüllen.

2. Fragestellungen

a) Steuerrecht / Gemeinnützigkeitsrecht

Frage: Da viele Einnahmen sich im Geschäftsbetrieb verorten lassen, der wiederum die gemeinnützige Tätigkeit unterstützt, inwieweit gefährdet diese Gewichtung die Gemeinnützigkeit bzw. ab wann ist diese gefährdet und kann entzogen werden?

→ Antwort:

Gemeinnützigen Organisationen ist es grundsätzlich erlaubt, einer wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, insbesondere auch, um zusätzliche Einnahmen für die eigentlichen satzungsmäßigen Tätigkeiten zu generieren (sog. Nebenzweckprivileg). Dies zeigt sich sowohl in der Norm des § 64 AO, welche einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich voraussetzt und damit zulässt, als auch anhand einer regelmäßig in der Anlage zum Bescheid wiederzufindenden Formulierung, wonach sich die Steuerpflicht „ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erstreckt.

- 3 -

Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO besagt, dass eine Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist, wenn sie neben ihrer steuerbegünstigten Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese Zwecke nicht steuerbegünstigt sind. Im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die Nicht-Zweckbetriebe sind, folgt daraus, dass deren Unterhaltung der Steuerbegünstigung einer Körperschaft entgegensteht, wenn sie in der Gesamtschau zum Selbstzweck wird und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft tritt.

Die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs (= steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb [wGB]) ist aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dient. Ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen nicht dem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft, so scheidet deren Steuerbegünstigung an § 56 AO. Sollte danach im Wesentlichen ein An- und Verkauf, d. h. bloßer Handel, von „Materialien“ erfolgen und die eigentliche satzungsmäßige gemeinnützige Tätigkeit stark zurückbleiben, wäre die Gemeinnützigkeit wohl zu versagen. In einem solchen Fall kann die Betätigung der Körperschaft nicht in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden; vielmehr ist dann die Körperschaft insgesamt als steuerpflichtig zu behandeln. Dies misst sich jedoch weniger an Umsatzzahlen, als an einer Gesamtbetrachtung bei der jeweils begünstigten Einrichtung.

Die frühere sog. „Geprägebetrachtung“, nach der ein gemeinnütziger Verein nicht durch seinen Wirtschaftsbetrieb dominiert werden durfte, hat die Verwaltung inzwischen aufgegeben. Ein Wirtschaftsbetrieb, der bspw. dauerhaft keinen Ertrag abwirft, oder ein Betrieb, der sogar Verluste erwirtschaftet, gefährdet hingegen die Gemeinnützigkeit.

Frage: Fällt die Umsatzsteuer damit nicht zu Lasten der Materialinitiativen?

→ Antwort:

Der Verkauf und die Vermietung der Materialien oder bearbeiteten Werken wird regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegen, sodass diese in den jeweiligen Rechnungen ausgewiesen sowie vereinnahmt und an das Finanzamt abgeführt werden muss. Insofern handelt es sich quasi um eine Art durchlaufenden Posten, der zu keiner Belastung auf Seiten der Materialinitiativen führt.

Soweit die Materialien steuerpflichtig veräußert oder vermietet werden, darf die gemeinnützige Einrichtung die bei der Anschaffung gezahlte Umsatzsteuer, die von einem anderen Unternehmer ordnungsgemäß in der Rechnung ausgewiesen worden ist, also sog. Vorsteuer geltend machen, das heißt von der Umsatzsteuerzahllast abgezogen werden. Sollten die Materialien allerdings für

- 4 -

den nichtunternehmerischen Bereich der gemeinnützigen Einrichtung angeschafft worden sein, so ist ein Abzug der Vorsteuer nicht möglich, sodass die Zahlung der Umsatzsteuer an einen anderen Unternehmer regelmäßig – wie bei einer Privatperson als Endverbraucher auch – zulasten des Erwerbers, in diesem Fall zulasten der Materialinitiativen, geht und damit die Ausgaben für die Materialien faktisch erhöht.

Ähnlich verhält es sich, wenn die jeweilige Einrichtung ein sog. Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG ist, d. h. seine Umsätze im vorherigen Jahr 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. In diesem Fall wäre die Materialinitiative nicht berechtigt, Umsatzsteuer auszuweisen und zu vereinnahmen. Im Gegenzug hierzu wäre sie jedoch auch mit der Vorsteuer finanziell belastet, da eine Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Kleinunternehmerregelung ausgeschlossen ist. Insoweit gleicht auch dieser Status einer Privatperson, die als Endverbraucher die ihr in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (Vorsteuer) zu tragen hätte.

Ergänzender Sachverhalt: Schenkung vs. Vermittlung

Materialinitiativen nehmen also Gebraucht-Materialien aus unterschiedlichen Sektoren entgegen: z.B. von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, welches Klebebänder vertreibt und nun sogenannte Restposten (Klebebänder, die sich nicht mehr verkaufen lassen, weil sie schon zu lange lagern) abgeben; oder von einem Theater (privat, städtisch oder vom Land betrieben), welches Kulissen aus einer abgelaufenen Produktion abgibt oder von einer privaten Person, die Knöpfe aus ihrem Haushalt abgibt. Kurz: Sie werden ihnen überlassen. Die abgegebenen Materialien unterliegen keiner Gegenleistung.

Frage: Um was handelt es sich hier? Sind dies alles Schenkungen - also Spenden - also Sachspenden? Wie müssen diese ordentlich geführt/ gebucht werden? Muss es dafür einen Vertrag geben oder reicht eine Sachspendenquittung aus?

→ Antwort:

Eine Spende bzw. Zuwendung ist durch Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit gekennzeichnet. Mit Blick auf die Unentgeltlichkeit ist die Motivation des Spenders entscheidend. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss eine Spende ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden. Entgeltlichkeit kann dabei bereits gegeben sein, wenn eine öffentliche Danksagung an den Zuwendenden bzw. ein nicht hervorgehobener Hinweis des Zuwendenden

- 5 -

auf seine Unterstützung vereinbart wird, weil insoweit bereits Sponsoring vorläge. Ihren Ausführungen zur Folge, werden derartige Vereinbarungen jedoch nicht geschlossen, mit der Folge, dass – die Freiwilligkeit unterstellt – u. E. eine Spende vorliegt.

Da es sich gegenständlich um die Hingabe eines Wirtschaftsgutes handelt (Materialien), läge eine Sachspende vor. Diese ist regelmäßig in der ideellen Sphäre zu erfassen und löst folglich weder Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) noch Umsatzsteuer aus.

Von der Schließung eines Vertrages wäre u. E. aus dem o. g. Gründen (keine Gegenleistung bei einer Spende) abzuraten. Es genügt regelmäßig die Entgegennahme und Dokumentation der empfangenen Leistung sowie das Ausstellen einer formlosen Bestätigung über den Erhalt der Materialien.

Etwas anderes gilt für den Fall, dass der Zuwendende für die Hingabe der Materialien gerne eine „offizielle“ Spendenbescheinigung /-quittung (Zuwendungsbestätigung) haben möchte. Die Ausstellung solcher Zuwendungsbestätigungen nach amtlich verschriebenen Muster setzt die Gemeinnützigkeit des Mittelempfängers und die Verwendung des Materials für gemeinnützige Zwecke im ideellen Bereich bzw. im Zweckbetrieb voraus. Sollten die Materialien hingegen im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt werden, so ist das Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung nicht erlaubt, da die Mittel nicht für die satzungsmäßigen Zwecke, d. h. die gemeinnützige Tätigkeit, genutzt würden.

Wendet der Spender einem Verein an Stelle von Geld bestimmte Sachen zu (z. B. Klebebänder), bestimmt sich der Wert der Sachspende nach dem so genannten gemeinen Wert (Verkehrswert) des Wirtschaftsguts. Der Verkehrswert, das ist der Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer, lässt sich bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig durch Vorlage der Einkaufsrechnung relativ einfach nachweisen. Schwieriger ist es, den Wert gebrauchter Gegenstände oder von Gegenständen, deren Anschaffung bereits eine Zeit zurückliegt, zu bestimmen. Anhaltspunkte bieten neben dem Neupreis das Alter und der Erhaltungszustand der Sache. Erforderlich für die Ermittlung des maßgebenden Wertes werden regelmäßig ergänzende Angaben des Spenders sein. Voraussetzung ist stets, dass die Wirtschaftsgüter noch einen gewissen Marktwert haben. Bei nicht mehr dem Verkauf zugänglichen Klebebändern etwa dürfte dies fraglich sein.

Für gespendete Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen stammen, kann in der Spendenbestätigung anstelle des gemeinen Werts der steuerliche Entnahmewert (i. d. R. der Buchwert) zzgl. der ggf. hierauf entfallenden Umsatzsteuer angegeben werden. Der Verein muss sich diesen Entnahmewert vom Spender mitteilen lassen. Zusätzliche Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, braucht der Verein in diesem Fall nicht in seine Buchhaltung aufzunehmen.

- 6 -

Frage: Geht das Material dabei in das Eigentum der Organisation über mit all seinen Eigenschaften (Urheberrecht, Sicherheitskriterien)?

→ Antwort:

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Bei der von Ihnen beschriebene Konstellation handelt es sich wahrscheinlich regelmäßig um eine sog. Handschenkung. Der Begriff Handschenkung definiert eine besondere Form der Schenkung, bei der dem Beschenkten eine Sache sofort übereignet wird. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Schenkung besteht bei einer Handschenkung kein zuvor vertraglich vereinbartes Schenkungsversprechen.

Das Eigentum an einem beweglichen Gegenstand (wie z. B. Klebeband) geht hierbei durch die Übergabe desselbigen über.

Hinsichtlich der Urheberrechte können wir Ihnen in Ermangelung eines konkreten Sachverhalts nur eine ganz grobe Einschätzung geben und mitteilen, dass entsprechend § 31 Abs. 5 Urheberrecht der Vertrag hinsichtlich der einzelnen Urheberrechte entsprechend der Zweckübertragungslehre ausgelegt werden müsste, wobei aber der regelmäßig der von der Rechtsprechung des BGH bestätigte Grundsatz greift, dass der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert“, mithin eine restriktive Auslegung erfolgt.

- Sollten Sie insoweit einen konkreten Sachverhalt im Blick haben, können wir diesen gerne intern an einen Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz zur Bearbeitung weiterleiten.

Was unter Sicherheitskriterien zu verstehen ist, ergibt sich aus Ihrem Sachverhalt nicht. Sollte die Beschaffenheit eines Gegenstandes von seinem Normalzustand abweichen (Mangel), so wäre der Verkäufer gehalten, darauf hinzuweisen (z. B. das Klebeband klebt nicht mehr richtig, sodass es folglich für kleinere Bastelarbeiten, aber nicht mehr für die Befestigung von schweren Gegenständen – wie ggf. ursprünglich möglich bzw. wie auf dem Paket vermerkt – verwendet werden sollte).

- Sollte Ihre Frage auf etwas anders hinauslaufen, so müssten Sie den Sachverhalt bitte noch einmal konkreter darstellen. Auch insoweit würden wir den Fall dann wohl intern an einen Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Zivilrechts zur Bearbeitung weiterleiten.

- 7 -

Ergänzender Sachverhalt: Erlangung von Materialien i. R. v. Dienstleistungen

Materialien gelangen jedoch auch in den Fundus einer Materialinitiative, wenn diese durch eine Dienstleistung (z.B. Abbau eines Messestandes) erlangt werden. Die Dienstleistung besteht darin den Messestand abzubauen und Material von A nach B zu transportieren. Nicht der Ankauf. Das Material wird hierbei überlassen, es besteht keine weitere Leistung in finanzieller oder sonstiger Sicht.

Frage: Um was handelt es sich hier? Ist dies auch eine Spende?

→ Antwort:

Auch hier verhält es sich wie oben bereits dargestellt. Werden Materialien ohne eine entsprechende Gegenleistung freiwillig hingegeben, so spricht vieles für eine Spende. Dies wird noch einmal deutlicher, wenn die Schenkung ad hoc, d. h. spontan vor Ort, erfolgt, weil die abgebauten Materialien andernfalls entsorgt würde. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist möglich, soweit das empfangene Material anschließend für gemeinnützigkeitsrechtliche Tätigkeiten (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) genutzt wird.

Anders verhält es sich wiederum, wenn hierüber bereits im Rahmen des Dienstleistungsvertrags gesprochen bzw. verhandelt und möglicherweise auch niedergeschrieben oder durch einen Preisnachlass als Gegenleistung dokumentiert und entsprechend vollzogen würde.

Ergänzender Sachverhalt: Weiterüberlassung von Materialien

Die überlassenen Materialien werden nun verarbeitet (restauriert oder gereinigt oder demontiert), vermittelt (in z.B. Workshops), gespendet, vermietet oder verkauft.

Frage: Was muss dabei beachtet werden?

→ Antwort:

Die Frage ist sehr bzw. zu allgemein formuliert, sodass auch die Antworten zunächst nur allgemein gehalten werden können und sich zunächst auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Einordnungen beziehen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die o. g. Arbeit die satzungsgemäße Tätigkeit einer gemeinnützigen Einrichtung ist.

- 8 -

Spende:

Den gemeinnützigen Einrichtungen steht es frei, ihre Mittel (wie beispielsweise Werke) teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung an einen nicht gemeinnützigen Träger ist hingegen schädlich, weil die gemeinnützige Körperschaft keine Person durch Ausgaben, dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen und ihre Mittel nicht für andere als die satzungsmäßigen Zwecke verwenden darf.

Vermietung:

Die Vermietung von Gegenständen könnte ertragsteuerlich sowohl dem Bereich der Vermögensverwaltung als auch einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sein. Die lässt sich aber nur anhand von konkreten Konstellationen und Verträgen ausmachen, sodass eine generelle Einordnung nicht möglich ist.

Zwar ist die Nutzungsüberlassung regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen, sofern keine darüberhinausgehenden Sonderleistungen erbracht werden. Ein häufiger Wechsel der Mieter, d. h. die Vermietung ein und desselben Gegenstandes in kurzen Abständen oder für kurze Zeiträume spricht hingegen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

In jedem Fall handelt es sich bei rein inländischen Sachverhalten jedoch aufgrund des entgeltlichen Leistungsaustausches um einen steuerbaren Umsatz, der, so keine Steuerbefreiungsvorschrift greift, auch steuerpflichtig (grds. zu 19%) ist.

Verkauf:

Auch insoweit wird man ohne das Vorliegen eines konkreten Sachverhalts grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass durch den Verkauf von restaurierten Gegenständen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird, der umsatzsteuerlich ebenfalls regelmäßig zu 19 % steuerpflichtig ist. Gleiches gilt wohl auch für die Vermittlung solcher Gegenstände.

b) Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergänzender Sachverhalt: Abfall - Kreislaufwirtschaft

Restposten oder Fehlproduktionen, Requisiten aus Produktionen von der Kultur- und Kreativwirtschaft etc. sind Objekte, die ansonsten im Müll landen würden - sprich die eigentliche Intention,

wenn Materialinitiativen sich nicht dazwischen schalten würden in Form von Kooperationen ist es sich dieser zu entledigen.

Nach § 3 Begriffsbestimmung des KrWG Satz 17 gibt es sogenannte gemeinnützige Sammlungen von Abfällen.

(17) Eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, die durch eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse getragen wird und der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt es sich auch dann, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 einen gewerblichen Sammler mit der Sammlung beauftragt und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auskehrt.

(1) Frage: Könnten sie diesen Paragraphen für uns erläutern?

Antwort:

§ 3 Abs. 17 KrWG definiert den Begriff der gemeinnützigen Sammlung, der für die Reichweite der kommunalen Überlassungspflichten für Abfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2) und das Anzeigeverfahren (vgl. § 18) relevant ist.

Abfälle, die über diese Sammlungssysteme einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, müssen nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Vor dem Hintergrund einer Privilegierung der gemeinnützigen Sammlung gegenüber der gewerblichen Sammlung müssen beide Sammelsystem voneinander abgegrenzt werden.

Unabhängig von den jeweiligen Sammelsystemen muss jedoch eine Sammlung i. S. d. § 3 Abs. 15 KrWG vorliegen. Sammlung im Sinne dieser Norm ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.

- 10 -

(2) Frage: Sind Materialinitiativen das?

→ **Antwort:**

Vor dem Hintergrund der Begriffsdefinition einer Sammlung sind die von Ihnen betriebenen Materialinitiativen wohl auch keine „gemeinnützigen Sammlungen“, da insoweit jedenfalls kein Einsammeln von Abfällen zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage vorliegt. Vielmehr geht es bei den Materialinitiativen unserem Verständnis nach um die Sammlung von Restbeständen, die einer Verwertung zugeführt werden sollen.

(3) Wenn ja, was bedeutet dies konkret für die Materialinitiativen? Was folgert daraus?

→ **Antwort:** ./.

(4) Frage: Handeln die Materialinitiativen mit Abfall oder mit Material?

→ **Antwort:**

Die Antwort dieser Frage hängt maßgeblich von der Betrachtungsweise und dem zugrundeliegenden Gesetz ab, wobei u. E. lediglich für den Begriff „Abfall“ eine Definition i. S. d. KrWG besteht. Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nach dieser Begriffsbestimmung können die erhaltenen Materialien sehr wohl auch Abfälle i. S. d. KrWG sein. Da das KrWG nach der oben vertretenen Auffassung zu dem angenommenen Sachverhalt jedoch nicht greift, bleibt die Subsumtion unter den Begriff des Abfalls jedoch folgenlos.

(5) Frage: Sammeln die Materialinitiativen Abfälle oder Material?

→ **Antwort:** s. (5)

Wir hoffen, Ihnen zumindest mit den steuerrechtlichen Antworten geholfen zu haben. Sollten Sie uns hierzu einen konkreten Sachverhalt vorlegen, so könnten wir diesen entsprechend vertiefter beurteilen und Ihnen auch eine noch sachdienlichere Einschätzung geben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Olaf von Maydell
Steuerberater